

# Dornbirner

# Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis für den Monat Jänner K 140.—, im Inland mit Postverendung K 150.—, nach Deutschland und in das übrige Ausland K 300.—, einzelne Nummer K 50.—. — Einschaltungen zu Kosten K 40.— der Zeitung und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen. Grundtaxe K 200.—.

Nr. 6.

Sonntag, 5. Februar 1922.

53. Jahrg.

**Wochentagender:** Sonntag, 5. Febr., Ugatha, Montag, 6. Dorothea, Dienstag, 7. Romuald, Mittwoch, 8. Johann von Mata, Donnerstag, 9. Apollonia, Freitag, 10. Scholastika, Samstag, 11. Adolf.

**Märkte in Dornbirn:** 14. Februar, 14. März, 18. April, 9. Mai, 6. Juni, 26. September, 10. Oktober 24. Oktober, 21. November, 6. Dezember.

## Rundmachungen.

Montag, den 6. Februar, abends 1/7 Uhr ist **Stadtvertretungssitzung.** 460 Tagesordnung hiezu ist an der Amtstafel angehängt.

## Lebensmittelversorgung.

### Fettausgabe.

Die Ausgabe von Schweinefett erfolgt für den  
1. und 3. Bez. Montag A—G  
Dienstag H—Q  
Mittwoch R—Z  
2. Bez. Donnerstag A—K  
Freitag L—Z  
4. Bez. Samstag A—Z  
Betreffs pro Person 40 Dg. Preis für 40 Dg. Nr. 880.—.  
Dornbirn am 3. Februar 1922.

Der Bürgermeister:  
E. Luger.

472

## Fahrweg Porst-Seiben gesperrt.

Die Grundbesitzer von Porst-Seiben, Vangenwies, Schwarzenegg werden darauf aufmerksam gemacht, daß infolge der Porstgrabenregulierung die Zufahrtsstraße unterbrochen werden muß. Wer also in diesem Gebiet noch was auszuführen oder abzuholen hat (Streu etc) wolle dies sofort tun, da ab 10. Februar i. J. der Fahrweg gesperrt wird.

Dornbirn, am 1. Februar 1922.

474 Der Bürgermeister i. V.: Alb. Winsauer.

## 2 %ige Lohn- (Gehalts-) abgabe.

Mit Beschluß des Vorarlberger Landtages lt. L. G. Bl. Nr. 3 vom 30. Dezember 1921 sind alle Arbeit- bzw. Dienstgeber, die in ihrer auf Erwerb abzielenden Tätigkeit eine fremde bezahlte Arbeitskraft beschäftigen, verpflichtet, eine vorläufig mit 2% von der Bemessungsgrundlage festgesetzte Lohn- (Gehalts-) abgabe zu entrichten.

Als Bemessungsgrundlage dieser Abgabe dient die an den Arbeitnehmer geleistete Lohn- bzw. Gehaltssumme, ohne Unterschied in welcher Form oder welcher Bezeichnung der Bezug gewährt wird; also außer dem regelmäßigen Gehalt mit allen den verschiedenen Zulagen (Leistungen für Überstunden, Brotzuschüssen etc) alle anderen Naturalbezüge, der Geldwert der Naturalwohnung, der Naturalverpflegung, der Dienstleistung, der Zuwendungen an Lebensmittel und Sejmaterialeien u. s. w., sodann Weihnacht-, Reijahrs-, Urlaub- und Bilanzremunerationen, dann Tantiemen und Gewinnanteile, Sparungsprämien, Provisionen u. s. w. Bei Lehrlingen bildet die Bemessungsgrundlage die Bargeldauszahlung. Die vom Arbeit-, bzw. Dienstgeber übernommenen gesetzl. Leistungen der Arbeit-, bzw. Dienstnehmer für öffentliche rechtl. Versicherungen werden in die Lohn-, bzw. Gehaltssumme nicht eingerechnet. Die Entrichtung der Abgabe darf nicht zum Unusse von Lohn- oder Gehaltsföhrungen genommen werden.

Zur Durchführung dieser Verordnung werden in den nächsten Tagen an alle Abgabepflichtigen, soweit sie amtlich bekannt sind, Druckorten zugestellt werden, jedoch enthebt die Nichtbeteiligung keineswegs von der Abgabepflicht und werden jene betreffenden Arbeit-, bzw. Dienstgeber bei Strafvermeidung gehalten, dieselben im Rathauszimmer Nr. 16, 2. Stod abzuholen.

Die ausgefallenen Formulare für die Jännerabrechnung sind bis längstens 10. Februar 1922 im Rathauszimmer Nr. 16, 2. St. zu überreichen, dann vorläufig bis zum 10. des nächstfolgenden Monats. Dieser Vorrechnung ist zu Eidzeug- und Kontrollszwecken ein Verzeichnis aller Arbeitnehmer beizuföhrten, dessen Veränderungen der Gemeinde von Fall zu Fall bekannt zu geben sind. Sollten bei größeren Unternehmungen die amtlichen Formulare nicht ausreichen, so kann der Abrechnung ein eigenes Verzeichnis beigelegt werden und nur die Endsummen in das amtliche Formular eingetragen werden.

Die Gemeinde wird mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die strenge Durchführung dieser Verordnung handhaben und genaue Kontrolle für die richtige Abfuhr der vorgeschriebenen Abgabe üben. Die einlangenden Abrechnungen werden von der Gemeinde überprüft werden; erfällt der Abgabepflichtige 3 Monate nach der Ueberreichung der Abfuhrliste keine Beanständigung, so gilt diese als richtig. Erweitert sich auf Grund